

Deutscher Senefelder-Bund.

An die deutschen Kollegen!

Mehrfach schon sind die Kollegen, welche dem Deutschen Senefelder-Bunde noch nicht angehören, auf denselben in verschiedener Weise aufmerksam gemacht und, unter Hinweis auf die allgemein anerkannten Leistungen desselben, — auf der Rückseite des hier angefügten Anmelde-Formulares einzeln aufgeführt, — zum Eintritt aufgefordert.

Die Veranlassung, diese Aufforderung zum Eintritt in den Bund jetzt abermals zu wiederholen, ist in der Hauptsache die von der General-Versammlung in Saalfeld a. d. S. im November v. J. beschlossene **Herabsetzung der Altersgrenze von 40 auf 30 Jahre**, d. h. die Bestimmung, daß bis zu diesem Lebensalter in Zukunft der Eintritt der Kollegen nur noch gestattet sein soll.

Im Hinblick auf die Gesamtleistung des Bundes, namentlich der an Kranken-, an Invaliden- und Wittwen-Unterstützung und Sterbegeld — und alles das für den sehr geringen wöchentlichen Beitrag von 50 Pfg. — war diese Maßregel im Interesse der Klassen und durch die Erfahrung geboten. Es ist nicht zu bestreiten, daß, um diese Unterstützungen den Mitgliedern unausgesetzt gewähren zu können, ein Fonds nöthig ist, zu dessen Ansammlung aber auch alle, und zwar schon in jüngeren Jahren anfangend, beizutragen haben und nicht erst von dem Alter an, wo dieselben durch die aufreibende Thätigkeit im Beruf, in die Lage gekommen sind öfter und andauernder in erster Linie die Kranken-Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen. Die Ansammlung dieses nöthigen Fonds kann nicht erreicht werden, wenn die Kollegen sich einfach erst dann zur Mitgliedschaft anmelden, wenn das höchst zulässige Alter — bisher 40 Jahre — nahezu erreicht ist, wie das bisher nicht selten vorkam. — Man bedenke doch: Nach zurückgelegter kurzer Mitgliedschafts-Dauer haben solche Mitglieder schon die gleichen Rechte, zunächst bezüglich Kranken-Unterstützung und Sterbegeld, sich erworben wie die, welche schon mit dem 18. oder 20. Lebensjahre in den Bund eintraten, und was haben diese letzteren, gegenüber den ersteren, zur Bestreitung der Verpflichtungen desselben in den ca. 20 Jahren bereits geopfert? — Es war somit auch ein Act der Gerechtigkeit gegen alle die Mitglieder die in jüngeren Jahren dem Bunde beigetreten sind, die Altersgrenze herabzusetzen.

Die Beschlüsse der Saalfelder General-Versammlung sind mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten, eine Ausnahme ist nur mit dem, die Herabsetzung der Altersgrenze betreffenden gemacht. **Dieser Beschluß soll erst mit dem 1. Juli d. J. seine Gültigkeit erlangen.** Der Grund für diese Ausnahme ist, allen den Kollegen die Willens waren dem Bunde beizutreten, aber bereits das 30. Lebensjahr nun überschritten haben, und auch, wie viele, sich gesagt haben, „es ist ja noch Zeit damit bis zum 40. Jahre“, nicht ganz plötzlich und unvorhergesehen die Möglichkeit zu nehmen noch Mitglied werden zu können, sondern **diesen Gelegenheit zu geben, sich bis einschließlich dem 30. Juni d. J. zum Eintritt noch anzumelden.** Zu diesem Zweck ist auch der Bekanntgabe dieses Beschlusses und der Aufforderung zum Beitritt ein Formular zur Anmeldung angefügt, welches vollständig ausgefüllt, entweder dem Vorstand der nächstgelegenen Mitgliedschaft des Saalfelder-Bundes, oder auch direct dem Haupt-Vorstand, Adresse: **G. Dietrich, Frankfurt a. M. Bornheim, Burgstr. 70,** zuzustellen gebeten wird.

Der Deutsche Saalfelder Bund ist über ganz Deutschland verbreitet, er hat z. B. über **8000 Mitglieder**, die sich auf **100 Mitgliedschaften** und viele Orte mit einzelnen Mitgliedern vertheilen und besitzt ein **Gesamt-Vermögen von ca. 305 000 Mk.** (ca. 103 000 Mk. der Allgemeinen Unterstützungs-Kasse und ca. 202 000 Mk. der Invaliden-Kasse gehörig).

Wöchte dieser Aufruf seinen Zweck nicht verfehlen, und von allen dem Bunde noch nicht angehörenden Kollegen, denen er zugeht, in Ansehung des **humanen, menschenfreundlichen und edlen Zieles desselben recht beherzigt werden!**

Frankfurt a. M., im April 1902.

Der Haupt-Vorstand.

Zur Beachtung! Zum Eintritt nicht berechtigt ist, wer das 50. Lebensjahr überschritten hat, s. § 3 Abs. 1 des Statuts. — Ein ärztliches Zeugniß, welches eine Woche nach der Ausstellung desselben eingereicht wird, ist vom Vorstand als nicht mehr annehmbar zurückzuweisen (s. § 3, Abs. 3 des Statuts).

Allgemeine Unterstützungs- und Invaliden-Kasse.

Siehe Rückseite.

Eintritts-Anmeldung. Der sich Melbende bekennet durch seine eigenhändige Namens-Unterschrift und nach bestem Wissen s. D. vollkommen gesund zu sein und alle ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Vor- und Zunamen (Bairname unterstrichen):

gehört in am um am 18

Angemeldet in am um 190 (Wohnung, Adresse):

Fragen: Waren Sie schon Mitglied des Bundes? wann? wo zuletzt? St. N. No.

In welchem Geschäft arbeiten Sie?

Haben Sie schon um Aufnahme in den Bund nachgesucht? wenn abgewiesen, warum?

Eigenhändige Unterschrift:

Ärztliches Zeugniß. — Der Unterzeichnete bescheinigt, den Ueberbringer dieses, behufs Aufnahme in die obengenannte Kasse, heute ärztlich untersucht und wie folgt befunden zu haben: Vollständig gesund und frei von chronischen Leiden: (oder) leidet an:

Auf spezielles Befragen nach einem körperlichen Gebrechen, oder einer periodisch wiederkehrenden, oder einer innerhalb der letzten 2 Jahre überstandenen Krankheit, gibt der Untersuchte an:

als körperliches Gebrechen:

als periodisch wiederkehrende Krankheit:

innerhalb der letzten 2 Jahre krank gewesen zu sein an:

Wird die Aufnahme ärztlicherseits empfohlen?

(Ort)

Unterschrift des Arztes:

Herr Dr. med. _____
Sprechstunde _____
Wohnung: _____
Die Herren Ärzte werden höflich gebeten, die etwaigen Leiden des Untersuchten möglichst in deutscher Sprache anzugeben und dies Zeugniß demselben im verflochtenen Couvert einzuhändigen

Auszug aus dem Statut des Deutschen Genesfelder-Bundes.

Zweck.

Der „Deutsche Genesfelder-Bund, Allgemeine Unterstützungs- und Invalidenkasse“, bezweckt:

- a) seitens der erstgenannten Kasse, Unterstützung seiner Mitglieder bei Krankheit und bei dem Sterbefall der Ehefrau, sodann der Angehörigen verstorbenen Mitglieder; in den beiden letzten Fällen durch Auszahlung von Sterbegeld;
- b) seitens der Invalidenkasse, Unterstützung der Mitglieder bei eingetretener Invalidität, der Wittwen verstorbenen, zur Invaliden-Unterstützung bereits berechtigt gewesener Mitglieder, sowie auch der Wittwen verstorbenen Invaliden, schließlich: Auszahlung von Sterbegeld an den Invaliden bei dem Tode von dessen Ehefrau und bei dem Tode des Invaliden an dessen Angehörige.

Mitgliedschaft.

Zum Eintritt berechtigt ist jeder innerhalb des deutschen Reiches wohnende, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindende Lithograph, Steindruck- und berufsmäßige Steinschleifer; letzterer muß mindestens 2 Jahre ununterbrochen im Lithographie-Betriebe thätig gewesen sein; ferner in demselben Betriebe thätige Zeichner, sodann Reproduktions-Photograph, Lichtdruck-Präparateur und Lichtdrucker, Zinkstichter und Zinkdrucker, Stahlstecher, Kupferstecher, Kupferdrucker, Notensetzer und Notendrucker, wenn von demselben das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt und seine vollständige Gesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Wegen politischer Vergehen Bestrafte sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen.

Der Eintritt muß in die Allgemeine Unterstützungs- und Invaliden-Kasse zugleich stattfinden.

Eintrittsgeld und Beitrag.

Jedes in den Deutschen Genesfelder-Bund eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu entrichten. Befreit hiervon sind:

alle Eintretenden, die sich vor Ablauf der ersten vier Wochen nach beendeter Lehrzeit, bezw. nach Antritt der ersten Beschäftigung zur Aufnahme melden; sodann Mitglieder, die nach Ableistung ihrer Militär-Dienstpflicht sich zum Wiedereintritt anmelden, Mitglieder, die vorübergehend im Ausland beschäftigt waren, Mitglieder, die wegen Beitragsrest ausgeschlossen wurden und wieder eintreten wollen und zureisende Mitglieder der ausländischen gleichartigen Unterstützungs-Vereine, welche den Mitgliedern des Deutschen Genesfelder-Bundes dieselbe Vergünstigung gewähren.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. Während der Dauer militärischer Übungen und der Arbeitslosigkeit sind die Mitglieder vom Beitrag befreit, sofern sie die Einziehung zur Übung, bezw. die eingetretene Arbeitslosigkeit dem Vorstand der Mitgliedschaft anmelden.

Unterstützungen.

Nach zurückgelegter 13 wöchentlicher Mitgliedschaft beginnt der Anspruch auf Kranken-Unterstützung im Betrag von 2 Mk. für jeden Wochen- und in die Woche fallenden Feiertag. Die Unterstützung wird ausgezahlt, vor Ablauf von 26 wöchentlicher Mitgliedschaft auf die Dauer von 13, vor Ablauf von 52 wöchentlicher Mitgliedschaft auf die Dauer von 26 und nach 52 wöchentlicher Mitgliedschaft auf die Dauer von 52 Wochen. Den Anspruch auf Invaliden-Unterstützung, pro Woche 7 Mark betragend, hat das Mitglied im Fall eingetretener Invalidität nach 10 jähriger Mitgliedschaft. Stirbt ein Mitglied, ohne in den Genuß dieser Unterstützung getreten zu sein, so erhält dessen Wittwe 3.50 Mk. wöchentliche Wittwen-Unterstützung, desgleichen die Wittwen von verstorbenen Invaliden. Im Sterbefall eines Mitgliedes nach 13 und vor Ablauf von 52 wöchentlicher Mitgliedschaft wird an die Hinterbliebenen desselben 50 Mk. und nach 52 wöchentlicher Mitgliedschaft 100 Mk. Sterbegeld gezahlt, dasselbe findet bei Sterbefällen von Invaliden statt. Nach zurückgelegter 4 jähriger Mitgliedschaft hat das Mitglied im Sterbefall der Ehefrau Anspruch auf 50 Mk. Sterbegeld, den gleichen Anspruch haben in diesem Falle die Invaliden. Mit dem Eintritt der Invalidität nach 10 jähriger Mitgliedschaft erlischt die Verpflichtung zur Beitragszahlung.